

An den  
Herrn Vorsitzenden  
des Bau- und Umweltausschusses

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I. 3 der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 06.12.2005

### **II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.12.2003**

**Hier: Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten im Erdbestattungswiesengrab**

### **II. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2003**

**Hier: Änderung der Gebührentarife**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Anlage 1) zu beschließen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt weiterhin, die II. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 2) mit einer Änderung des Gebührentarifs, Erhöhung der Nutzungsgebühren um 3,90 %, Senkung der sonstigen Bestattungsgebühren um 8,47 % (durchschnittliche Senkung um 0,03 %), Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2004 im Jahr 2006, ab 01.01.2006 zu beschließen.

#### **Begründung:**

##### **Erweiterte Bestattungsmöglichkeiten im Erdbestattungswiesengrab**

Seit dem 01.01.2005 besteht auf den Meerbuscher Friedhöfen die Möglichkeit der Sargbestattung in einem sog. Erdbestattungswiesengrab. Erdbestattungswiesengräber werden ein- oder zweistellig angelegt. Pro Stelle ist eine Sargbestattung möglich.

Seitens des Meerbuscher Bestattungsunternehmens Thissen wurde die Bitte an die Friedhofsverwaltung gerichtet, im Erdbestattungswiesengrab doch auch die Möglichkeit einer zusätzlichen Urnenbeisetzung zu ermöglichen – „Wunsch der gemeinsamen Grabesruhe bei unterschiedlichen Bestattungsformen“ (Schreiben der Fa. Thissen vom 29.06.2005 – Anlage 3). In diesem Fall könnten in einem einstelligen Erdbestattungswiesengrab eine Sargbestattung und eine Urnenbeisetzung, in einem zweistelligen Erdbestattungswiesengrab insgesamt zwei Sargbestattungen sowie zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Bitte des Bestattungsunternehmens zu entsprechen.

## **Änderung der Gebührentarife**

Für das Jahr 2006 war eine grundsätzliche Neuberechnung der Friedhofsgebühren erforderlich. Hierbei wurden Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt aus ihrer Prüfung der Stadt Meerbusch im Jahr 2005 berücksichtigt (s.a. Gebührenbedarfsberechnung).

Zudem hat das OVG Münster mit Urteil vom 13.04.2005 entschieden, dass ab dem Kalkulationsjahr 2006 bei der Erhebung von Benutzungsgebühren nur noch ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 7 % in Ansatz gebracht werden kann. Auch dieser Entscheidung wurde nachgekommen.

Die Betriebsabrechnung 2004 ergab eine Überdeckung in Höhe von 31.388,88 €. Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW ist diese Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre, also spätestens 2007 auszugleichen. Es wird vorgeschlagen, diese Überdeckung im Jahr 2006 auszugleichen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 73 % zugrundegelegt. Der verbleibende Kostenanteil in Höhe von 27 % ist nicht vom Gebührenzahler, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln/Haushaltsmitteln zu tragen. Damit ist die Teilfunktion der Friedhöfe als öffentliche Grünfläche auch in finanzieller Hinsicht der Allgemeinheit zugerechnet. Die Höhe dieses Anteils „öffentliches Grün“ steht im Ermessen der Stadt als Friedhofsträger, allerdings schreibt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Mindestanteil von 10 % vor.

### **Lösung:**

#### **Erweiterte Bestattungsmöglichkeiten im Erdbestattungswiesengrab**

§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung ist textlich entsprechend anzupassen.

Desweiteren sind Änderungen bei den Gebührentarifnummern vorzunehmen. Die bisherige Gebührentarifnummer 1.2.5 – „Aschenbeisetzung Wiesengrab“ erhält die neue Bezifferung 1.2.6 und die neue Bezeichnung „Aschenbeisetzung Urnenwiesengrab“. Die Ziffer 1.2.5 wird neu belegt mit dem Gebährentitel „Aschenbeisetzung Erdbestattungswiesengrab“.

Die Gebühren für die Aschenbeisetzung im Erdbestattungswiesengrab werden dabei analog zu denjenigen der Aschenbeisetzung im Urnenwiesengrab kalkuliert, da es sich um identische Arbeitsabläufe handelt.

## **Änderung der Gebührentarife**

Zur Erreichung des Zieles, unter Berücksichtigung der o.g. Punkte und der entsprechenden Auswirkungen auf die Gebührenbedarfsberechnung, die Einnahmen aus Friedhofsgebühren und damit die Belastung der Gebührenzahler konstant zu halten, ist der Kostendeckungsgrad auf 73 % anzuheben. Die Nutzungsgebühren müssen dabei um 3,90 % angehoben und die sonstigen Bestattungsgebühren um 8,47 % gesenkt werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebährentsenkung von 0,03 %. Die Überdeckung aus dem Jahr 2004 wird dabei im Jahr 2006 ausgeglichen.

### **Kosten/Deckung:**

#### **Erweiterte Bestattungsmöglichkeiten im Erdbestattungswiesengrab**

./.

## **Änderung der Gebührentarife**

Der angestrebte Kostendeckungsgrad von 73 % könnte bis zu 90 % heraufgesetzt werden. Entsprechend müssten die Friedhofsgebühren steigen, der aus allgemeinen Deckungsmitteln/Haushaltsmitteln zu bestreitende Anteil der Kosten der Friedhöfe könnte entsprechend sinken.

**Personalaufwand:**

./.

In Vertretung

Nowack  
Erster Beigeordneter